

**TRIMBACH**



# **Reglement über den Betrieb von Bandenwerbung**

**1985**

## Reglement über den Betrieb von Bandenwerbung      Einwohnergemeinde Trimbach

durch den Fussballclub Trimbach auf dem Sportplatz Leinfeld, Trimbach

- Grundsatz*                      Der Fussballclub Trimbach betreibt und unterhält auf dem Sportplatz Leinfeld kommerzielle Bandenwerbung.
- Die Interessengemeinschaft Jugend + Sport (IGJS) überwacht und kontrolliert im Auftrag der Gemeinderatskommission die Werbetätigkeit des Fussballvereins.
- Zweck*                              Die Einnahmen der Bandenwerbung fliessen vollumfänglich dem Fussballclub Trimbach zu, der diese Mittel zur Förderung der Jugendarbeit und der Aufrechterhaltung des Spielbetriebes einsetzt.
- Kostentragung und Unterhalt*                      Die Kosten für Unterhalt und Instandstellung der Werbeträger trägt ausschliesslich der Fussballclub Trimbach.  
Der FC Trimbach sorgt für eine fachgerechte Montage der Werbeplatten und zeichnet ebenso verantwortlich, dass bei Demontagen von Werbeträgern die Umrandung der Sportanlage wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt wird.
- Die Werbeplatten sind Eigentum des Werbers.
- Verbotene Werbung*                      Werbung für Sucht- und Genussmittel (Tabak und Alkohol) sind verboten.
- Geltungskreis*                      Die Bandenwerbung des FC Trimbachs versteht sich als reine Werbung während Veranstaltungen (Meisterschaftsbetrieb, Grümpeltturnier etc.) des Fussballclubs. Die Werbeträger können von anderen Vereinen für die Dauer ihrer Veranstaltungen abgedeckt werden.
- Baubewilligung und Haftung*                      Vor dem Anbringen der Werbetafeln muss ein Gesuch mit Plänen dem Bauamt und der IGJS zur Begutachtung unterbreitet werden.
- Für allfällige Schäden an der Bandenwerbung übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- Kündigungsfrist*                      Die Werbefläche wird den jeweiligen Firmen in der Regel auf eine feste Dauer von 5 Jahren vermietet. Nicht gekündigte Werbeverträge erneuern sich automatisch um ein weiteres Jahr.
- Die Einwohnergemeinde Trimbach hat bei einem eventuellen Entzug der Bewilligung für Bandenwerbung ihrerseits die vorgenannte Vertragsdauer mit den werbenden Firmen zu beachten. Kündigungstermin ist der 1. August.

Die Einwohnergemeinde Trimbach behält sich eine Kündigungsfrist von 3 Monaten vor für den Fall, dass reglementarische Bestimmungen nicht eingehalten werden. Diese dreimonatige Kündigungsfrist kann jederzeit auf Ende eines Monats ausgesprochen werden.

*Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Einwohnergemeinde Trimbach und der Interessengemeinschaft Jugend + Sport, Trimbach, in Kraft.

*Genehmigungsvermerke*

Genehmigt durch den Gemeinderat am 25. Juni 1985

Der Ammann  
E. Gomm

Der Gemeindeschreiber  
E. Kunz

Genehmigt durch die Interessengemeinschaft Jugend + Sport, Trimbach am

Der Präsident  
E. Gomm

Der Aktuar  
E. Müller

Genehmigt durch den Fussballclub Trimbach am

Der Präsident

Der Aktuar